

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.1984

Geschäftszahl

83/03/0206

Rechtssatz

Der Vorwurf, der Täter habe als VERANTWORTLICHER gehandelt, widerspricht dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit a VStG 1950. Es bedarf im Bescheidspruch, abgesehen von der Zitierung des § 9 VStG, auch der Anführung, für welche Person und in welcher Eigenschaft ihn die strafrechtliche Verantwortung trifft (Hinweis E 19.9.1983, 82/10/0073 und E 4.11.1983, 83/04/0128).